

Dietmar Preißler

Bilder-Los: digitale Welt, Urheberrecht und
Museen

aus:

Mit gutem Recht erinnern

Gedanken zur Änderung der rechtlichen
Rahmenbedingungen des kulturellen Erbes in
der digitalen Welt

Herausgegeben von Paul Klimpel

S. 69 – 77

Hamburg University Press
Verlag der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg
Carl von Ossietzky

Impressum

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <https://portal.dnb.de/> abrufbar.

Online-Ausgabe

Die Online-Ausgabe dieses Werkes ist eine Open-Access-Publikation und ist auf den Verlagswebseiten frei verfügbar. Die Deutsche Nationalbibliothek hat die Online-Ausgabe archiviert. Diese ist dauerhaft auf dem Archivserver der Deutschen Nationalbibliothek (<https://portal.dnb.de/>) verfügbar.

DOI 10.15460/HUP.178

Printausgabe

ISBN 978-3-943423-46-4

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Das Werk steht unter der Creative-Commons-Lizenz Namensnennung 4.0 International (CC BY 4.0, <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode.de>). Ausgenommen von der oben genannten Lizenz sind Teile, Abbildungen und sonstiges Drittmaterial, wenn anders gekennzeichnet.

Herausgeber: Paul Klimpel

Covergestaltung: Hamburg University Press

Coverabbildung: Jürgen Keiper, <http://www.jkeiper.de> (Fragment, TIB Hannover)

Druck und Bindung: Hansadruck, Kiel

2018 Hamburg University Press, Verlag der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg Carl von Ossietzky, Hamburg (Deutschland)
<http://hup.sub.uni-hamburg.de>

Inhaltsverzeichnis

- V Besonderer Dank
- VII Geleitwort
- IX „Hamburger Note zur Digitalisierung des kulturellen Erbes“

1 Einleitung

Paul Klimpel

- 3 Warum dieses Buch

9 Bereichsausnahmen

Gabriele Beger

- 11 Archivierung: ein Plädoyer für eine Bereichsausnahme

Andrea Hänger

- 25 Urheberrecht im Archiv: das Beispiel des Bundesarchivs

Julia Reda

- 37 Kulturelles Erbe befreien: zur Notwendigkeit einer europäischen Lösung

51 Neue Regeln für die Sichtbarkeit

Thomas Dreier und Veronika Fischer

- 53 Museen: digitaler Erhalt und digitale Sichtbarkeit

Dietmar Preißler

- 69 Bilder-Los: digitale Welt, Urheberrecht und Museen

79 Schutzfristen

Oliver Hinte

81 Nach 25 Jahren ist Schluss

Martin Kretschmer

89 Niemand hat etwas davon, wenn Werke nicht genutzt werden können

95 Kollektive Rechtewahrnehmung und Verwertungsgesellschaften

Elisabeth Niggemann

97 Neues Leben für vergriffene Werke

John Hendrik Weitzmann

113 Primat der Verfügbarkeit „verwaister Werke“

123 Recht als Hindernis – Hindernisse für das Recht

Eric W. Steinhauer

125 Recht als Risiko für das kulturelle Gedächtnis

Katharina de la Durantaye

137 Das kulturelle Gedächtnis als Kollateralschaden der „Copyright Wars“

143 Fair Use

Sylvia Jacob

145 Konkretisierung der US-amerikanischen *Fair-Use*-
Doktrin durch die verkehrsbeteiligten Kreise

Hunter O'Hanian

147 Best Practice-Leitfaden für die angemessene
Verwendung (*Fair Use*)

Peter Jaszi

163 *Fair Use* heute

171 Autorinnen und Autoren

Dietmar Preißler

Bilder-Los: digitale Welt, Urheberrecht und Museen

„Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich im weiteren Verfahren dafür einzusetzen, durch eine geeignete Ergänzung in Artikel 5 Museen eine gesetzliche Erlaubnis einzuräumen, ihre Bestände über das Internet öffentlich zugänglich zu machen, um dadurch einer breiten Öffentlichkeit besseren Zugang zu urheberrechtlich geschützten Kulturgütern im Bestand der Museen zu ermöglichen.“¹ Begründet wird diese im Dezember 2016 getätigte Forderung nach einer Änderung des europäischen Rechts mit dem Hinweis, dass nationale und europäische Internetportale wie die Deutsche Digitale Bibliothek (DDB) oder die Europeana sich „zu einer umfassenden und allgemein zugänglichen Quelle des Wissens über das kulturelle Erbe Europas weiterentwickeln sollen“.² Dies ist aber nach dem aktuell bestehenden Urheberrecht nicht im notwendigen Maße möglich. Das schicksalhafte Los der Bilder von Kulturgut des 20. und 21. Jahrhunderts ist es, vom Urheberrecht so geschützt zu werden, dass die Abbildungen in den von der europäischen und deutschen Kulturpolitik angeregten und finanzierten

¹ Drucksache 565/16 Punkt 28, S. 9 (Beschluss des Bundesrats vom 16.12.2016 zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt COM (2016) 593 final; Ratsdokument 12254/16. Vgl. <https://www.bundesrat.de/drs.html?id=565-16%28B%29> (zuletzt aufgerufen am 14.12.2017). Diese Aufforderung hat ihre Wurzeln in den „Empfehlungen der Kommission Zukunft der Informationsinfrastruktur im Auftrag der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz des Bundes und der Länder: Gesamtkonzept für die Informationsinfrastruktur in Deutschland“.4.2011, S. B49. https://www.leibniz-gemeinschaft.de/fileadmin/user_upload/downloads/Infrastruktur/KII_Gesamtkonzept.pdf (zuletzt aufgerufen am 14.12.2017).

² Drucksache 565/16 Punkt 27, S. 9. Vgl. <https://www.bundesrat.de/drs.html?id=565-16%28B%29> (zuletzt aufgerufen am 14.12.2017).

Kulturgut-Datenbanken rechtlich einwandfrei eigentlich nicht oder nur mit einem unvertretbaren finanziellen und verwaltungstechnischen Aufwand gezeigt werden dürfen.

Das Dilemma für Museen, die zeithistorische Objekte sammeln, ergibt sich einerseits aus der Notwendigkeit, das gesamte Kulturgut im Internet im Bild zeigen zu sollen und zu wollen, andererseits aus den Regelungen des Urheberrechts, die dies weitgehend verhindern. Das Problem muss in aller Deutlichkeit angesprochen werden: Wenn das Urheberrecht konsequent angewendet würde, dürfte ein Großteil des musealen Kulturguts aus dem letzten Jahrhundert als Abbildung nicht im Netz zu finden sein. Wenn dennoch solches Kulturgut in den Datenbanken als Bild auftaucht, kann der geneigte Nutzer nur darauf vertrauen, dass die zuständigen Museumsmitarbeiter entweder viel Zeit und Geld in die Recherche nach den Rechteinhabern und die Lizenzhonorarabgeltung investiert haben oder der zynischen Freude des Risikomanagements frönen. Um zum Ende des Aufsatzes Lösungen für dieses Problem vorschlagen zu können, muss zunächst ein Blick auf die rechtliche Situation gerichtet werden.

Dem Schutz geistigen Eigentums kommt in unserer Gesellschaft zu Recht eine hohe Bedeutung zu. Dem wird unter anderem durch den § 64 UrhG³ Rechnung getragen. Diese Regelung sieht eine Schutzfrist von 70 Jahren nach dem Tod des Urhebers⁴ für weitere Nutzungen vor. Erst danach können Museen ohne Zustimmung des Urhebers diese Werke nutzen. Die Abbildung eines im Museum befindlichen Objekts aus der modernen Zeit in einer Internetdatenbank wie der Europeana ist im Sinne des Urheberrechts also eine Nutzung, deren Rechtsgrundlage der 2003 neu eingeführte § 19 a UrhG ist „Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung ist das Recht, das Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.“ Damit gilt auch hier die 70-jährige Schutzfrist. Wollen Museen aber nicht so lange warten, gäbe es die rechtliche Möglichkeit, dass sie mit den Urhebern oder deren Erben

³ Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz – UrhG).

⁴ Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form genutzt. Gemeint sind jedoch stets alle Geschlechter gleichermaßen.

verhandeln und versuchen, eine vertragliche Lösung für eine öffentliche Zugänglichmachung zu finden.

Dort, wo dies möglich ist, sollten Museen bei neuen Erwerbungen unbedingt darauf achten, sich von den Urhebern, ihren Erben oder gegebenenfalls auch von den relevanten Verwertungsgesellschaften die notwendigen Rechte übertragen zu lassen. Um Abbildungen von Objekten in Internetdatenbanken platzieren zu dürfen, wäre eine Nutzungserlaubnis nach § 19 a UrhG als zumindest einfaches Nutzungsrecht für die Dauer der gesetzlichen Schutzfrist in den Vertrag aufzunehmen.

Für die meisten Objekte der Zeitgeschichte bleiben vertragliche Lösungen allerdings eine Illusion. Einige Beispiele mögen dies verdeutlichen: Beim Erwerb aus Auktionen, von Händlern oder über Dritte ist der Urheber in der Regel nicht beteiligt und kann vertraglich in dieser Situation nicht mitwirken. Auch bei Schenkungen von Dritten entfällt die Option einer direkten vertraglichen Regelung mit den Urhebern. Darüber hinaus bestand bis in die Neunzigerjahre rechtlich gar keine Möglichkeit, sich die Nutzung der „öffentlichen Zugänglichmachung“ übertragen zu lassen, denn Nutzungsrechte können nur übertragen werden, wenn sie bekannt und rechtlich konkret definiert wurden. Daher müssten konsequenterweise für alle älteren, in die Sammlungen von Museen übernommenen Objekte Nachverhandlungen mit Urhebern oder deren Rechtsnachfolgern geführt werden – sofern nicht ausnahmsweise rückwirkend die Übertragung auch unbekannter Nutzungsarten nach den komplizierten Regelungen des § 137I UrhG angenommen werden kann. Dies ist aber nur in seltenen Fällen möglich, wenn dem Museum schon zuvor vertraglich sämtliche Nutzungsrechte eingeräumt wurden. Zu klären wären hierbei die Fragen: Wo leben die Urheber? Wo finden wir die Nachfahren oder Erben? Für wie viele Tausend Objekte müssten Verhandlungen geführt werden?

Zum Problem der Quantität sei aus den Sammlungen der Stiftung Haus der Geschichte ein Beispiel ausgeführt: Die Plakatsammlung umfasst etwa 50.000 Objekte. Für jedes Plakat müsste nun rückwirkend geprüft werden: Wer sind die entwerfenden Gebrauchsgrafiker? Welches Vertragsverhältnis hatten sie zu ihren Auftraggebern? Haben sie die Rechte an diese übertragen? Anfragen müssten also an die Grafiker und die sie beauftragenden Institutionen gerichtet werden. Unterstellen wir, dass pro Objekt eine Stunde

Recherchezeit ausreichte, um diese Fragen zu klären, würde ein Mitarbeiter etwa 28 Jahre nichts anderes tun als diesen Urheberrechtsprüfungen nachzugehen. Sollte er wider Erwarten Erfolg bei der Recherche haben, müsste das Museum aller Voraussicht nach von diesem Zeitpunkt an pro Objekt regelmäßig eine nicht genau zu bestimmende Summe für die Nutzung als Lizenzgebühr für die „öffentliche Zugänglichmachung“ bezahlen. Diese Summe ist bisher wohl in keinem Museumshaushalt vorgesehen. Neben Plakaten wären auch Tausende anderer Objekte von dieser Prüfung betroffen –, so zum Beispiel Flugblätter, Cover, Grafiken, Kunst und alle designten Objekte der Alltagskultur. Um das Problem noch etwas zuzuspitzen, ist darauf hinzuweisen, dass es in der Moderne kaum ein Objekt gibt, das nicht designt wurde. Damit unterliegen diese alle den Regelungen des Urheberrechts.

Noch deutlicher wird das rechtliche Dilemma für Museen mit zeitgenössischen Objekten, wenn ein Urheber nicht zu finden ist. Dann gilt das Werk faktisch und rechtlich als „verwaist“ und dürfte nicht genutzt werden. Der Gesetzgeber hat sich dieses Phänomens 2014 angenommen. Das Positive daran ist, dass er auf gesetzlichem Wege und nicht über vertragliche Regelungen eine Lösung herbeiführen wollte. Das Fatale für Museen ist, dass Museumsgut allerdings nicht unter die Kategorie „verwaiste Werke“ fällt. Denn nur „Werke und sonstige Schutzgegenstände in Büchern, Fachzeitschriften, Zeitungen, Zeitschriften und anderen Schriften (1), Filmwerke sowie Bildträger und Bild- und Tonträger, auf denen Filmwerke aufgenommen sind (2) und Tonträger (3)“ könnten nach dem neuen § 61 Abs. 2 UrhG nach einem aufwändigen Prüfungsverfahren gegebenenfalls in eine Internetdatenbank aufgenommen werden. Objektbestände von Museen, wie Plakate, Karikaturen, Grafiken, Urkunden, Designobjekte, Spielzeug und Gegenstände der Alltagskultur, sind mit keinem Wort erwähnt. Damit fehlt die Rechtsgrundlage, diese typischen Museumsgattungen überhaupt als „verwaistes Kulturgut“ einstufen zu können.

Auch ein weiterer Versuch, das Problem einer vertraglichen Lösung zuzuführen, wurde bisher nicht von Erfolg gekrönt. Verhandlungen zwischen der Deutschen Digitalen Bibliothek (DDB) und der Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst waren weit gediehen. Deren Ziel war es, „für Abbildungen von Werken der bildenden Kunst hinsichtlich derer der VG Bild-Kunst

eine kollektive Rechtewahrung obliegt“, eine lizenzvertragliche Lösung zu finden. Gegen eine „angemessene Lizenzgebühr“ sollte „das gesamte Repertoire an Abbildungen von Werken der bildenden Kunst in guter Auflösung“⁵ gezeigt werden können. Dieser Ansatz, der zumindest für einen Teilbereich des musealen Sammlungsguts eine Lösung ermöglicht hätte, scheiterte zunächst aber am Problem des „Framings“. Das heißt, die VG Bild-Kunst knüpft die Lizenzierung an die Verpflichtung, dass die Deutsche Digitale Bibliothek technische Lösungen implementieren sollte, die es weiteren Nutzern unmöglich macht, die bei der DDB gezeigten Inhalte mittels eines „Frames“ in die eigene Website einzubinden. Damit ist ein grundsätzlich rechtliches und technisches Problem angesprochen, das beide Seiten einvernehmlich zunächst gerichtlich klären lassen wollen. Es ist aber davon auszugehen, dass auf diesem Wege vorerst keine Lösung zu erwarten ist. Selbst wenn das Verfahren einen Weg bahnte, ist dies wiederum nur eine Teillösung für „hohes Kulturgut“ und lässt Fotografien, Grafiken und sonstiges vom Urheberrecht berührtes Kulturgut unberücksichtigt. Darüber hinaus bedeuten solche vertraglichen Lösungen auch immer, dass Lizenzhonorare von Museen abgeführt werden müssten.

Vor dem Hintergrund bisher ungenügender gesetzlicher Regelungen und dargestellter Probleme bei vertraglichen Ansätzen hat die sogenannte „Hamburger Note“ von 2015, die von Vertretern bedeutender nationaler Kulturinstitutionen getragen wird, zu Recht einen klaren Weg aufgezeigt:

Wenn die Chancen der Digitalisierung genutzt werden sollen, bedarf es gesetzlicher Rahmenbedingungen, die für alle öffentlichen Gedächtnisinstitutionen eine rechtliche Einzelfallprüfung entbehrlich machen und grundsätzlich eine Sichtbarmachung von Beständen im Internet ermöglichen.⁶

Mit dieser Forderung knüpft die „Hamburger Note“ an ein Positionspapier des Deutschen Museumsbundes „Kulturelles Erbe im Internet sichtbar ma-

⁵ Euler, Ellen (2016). Deutsche Digitale Bibliothek ./ VG Bild-Kunst. Musterverfahren zum „Framing“ vom 15.6.2016. Vgl. <https://www.deutsche-digitale-bibliothek.de/content/ueber-uns/aktuelles/-deutsche-digitale-bibliothek-vg-bild-kunst-musterverfahren-zum-framing> (zuletzt aufgerufen am 22.8.2017).

⁶ Vgl. http://hamburger-note.de/?page_id=2 (zuletzt aufgerufen am 22.8.2017).

chen“⁷ von 2012 an. Darin wird das grundsätzliche Problem bereits formuliert und ein Lösungsvorschlag angeregt, der die Interessen von Urhebern, Gedächtnisinstitutionen und der interessierten Öffentlichkeit aufeinander zubewegt:

Museen, die vorwiegend öffentlich finanziert sind oder nichtkommerziellen kulturellen Zwecken dienen, erhalten im Zuge einer Weiterentwicklung des Urheberrechts die Möglichkeit, in öffentlich zugänglichen Internetdatenbanken ergänzend zu den Text-Metadaten das ihnen anvertraute Kulturgut auch visuell in einer dem Medium angemessenen Form zu präsentieren, ohne dafür Gebühren entrichten zu müssen.

Um Urheberrechtsverletzungen in diesem Zusammenhang auszuschließen, ist über technische Beschränkungen sicher zu stellen, dass über die Belegfunktion hinaus rechtlich unzulässige Werkwiedergaben ausgeschlossen werden. Entsprechende Einschränkungen bei der Bildqualität, die hochwertige Reproduktionen nicht zulassen, und zusätzliche Maßnahmen wie digitale Wasserzeichen oder Kopierschutz können beispielsweise präventiv in die notwendigen gesetzlichen Regelungen aufgenommen werden.⁸

Diese Position des Museumsbundes, die in gleicher Weise für andere Gedächtnisinstitutionen gilt, die mit visuellem Kulturgut umgehen, bedarf einer Begründung. Das Urheberrecht und seine begleitenden Gesetze dienen dem Interessenschutz der Urheber: Generell wird im Urheberrecht unterstellt, dass jegliche Form der Verwendung eine zustimmungsbedürftige Nutzung sei. Nur wenige Ausnahmen – sogenannte „Schranken“ – lässt das Urheberrecht für den musealen Bereich zu, zum Beispiel das Zitatrecht nach § 51 UrhG oder das Katalogrecht bei Ausstellungen nach § 58 Abs. 2 UrhG. Bei diesen beiden Ausnahmen darf sicherlich angenommen werden, dass diese Regelungen gleichermaßen im Interesse der öffentlichen Nutzer, der Gedächtnisinstitutionen und auch der Urheber liegen. Solche Interes-

⁷ Vgl. https://www.deutsche-digitale-bibliothek.de/static/files/asset/document/positionspapier_deutscher_museumsbund_cc_by_4.0_auszug_aus_der_vergangenheit_eine_zukunft.pdf (zuletzt aufgerufen am 22.8.2017).

⁸ Ebd.

sen ausgleichenden Überlegungen sollten auch für das digitale Zeitalter an gestellt werden. Aus Sicht der Museen ist eine angemessene digitale Sicht barmachung ihrer Bestände über Abbildungen in Internetobjekt Datenbanken, wie sie von der Politik gefordert werden, eine pure Notwendigkeit. Das Positionspapier der Deutschen Digitalen Bibliothek vom 21.3.2017 bringt dies auf den Punkt: „Sowohl in der ‚Europeana‘, als auch in der DDB gibt es nachweislich ein ‚schwarzes Loch des 20. Jahrhunderts‘.“⁹ Die zum Teil häufig zu beobachtende Praxis, Objektdatensätze in Datenbanken mit dem frustrierenden Hinweis „Aus urheberrechtlichen Gründen darf dieses Bild nicht gezeigt werden“ zu versehen und nur die sogenannten „Metadaten“ – also allein den Dokumentationstext – in die öffentlich zugänglichen Datenbanken zu stellen, ist befremdlich, nicht zukunftsorientiert und widerspricht jeglicher musealer Aufgabe zur Visualisierung des Kulturguts. Ein kleines Beispiel mag dies verdeutlichen: In einer großen Datenbank brachte die Recherche nach dem bekannten deutschen Künstler Markus Lüpertz unter anderem das Ergebnis: handsignierte Kunstpostkarte „Ratten und Melonen“ mit allen Angaben zu Technik, Maßen etc. – aber eben kein Bild. Es bleibt der Fantasie des Datenbanknutzers überlassen, wie er sich „Ratten und Melonen“ von Lüpertz vorzustellen hat. Nur noch als grotesk kann das urheberrechtliche Los der Gedächtnisinstitutionen bezeichnet werden, wenn man die gleiche Suche über Google eingibt. Dort findet der Rechercheur eine Abbildung – nicht aber in der vom Urheberrecht dominierten Objektdatenbank der Deutschen Digitalen Bibliothek, die als öffentlich-rechtlich ausgerichtete Körperschaft ihren Teilnehmern vertraglich die urheberrechtliche Prüfung all ihrer Bestände vorschreiben muss – mit der Folge, dass weder Ratten noch Melonen zu finden sind.

Im Sinne eines Interessenausgleichs zwischen Nutzern, Gedächtnisinstitutionen und Urhebern ist es sicherlich richtig, für die Abbildungen der Objekte in Internetdatenbanken während der gesetzlichen Schutzfrist eine nicht reproduktionsfähige Qualität mit entsprechenden digitalen Wasserzeichen vorzuschreiben. Gegebenenfalls wären weitere moderne technische

⁹ Position zu den Vorschlägen der EU-Kommission zur Reform des europäischen Urheberrechts vom 14.9.2016 – COM (2016) 592 final bis COM (2016) 596 final „Kulturerbeeinrichtungen in Europa benötigen eine digitale Visualisierungsschranke“, S. 2.

Schutzmaßnahmen denkbar. Damit wird deutlich, dass diese Abbildungen nicht dem Werkgenuss dienen und keine Möglichkeit zu einer hochwertigen Reproduktion bieten sollen. Ähnlich wie im Katalog- oder Zitatrecht hat die Abbildung lediglich eine Belegfunktion.

Eine angemessene Visualisierung von Beständen des 20. und 21. Jahrhunderts liegt gewiss auch im Interesse der Urheber beziehungsweise der Rechteinhaber. Urheber und Museen wollen, dass Werke in Bildform aufgefunden und geschützt werden. Sie wollen nicht, dass der Öffentlichkeit kulturelle Leistungen im Internet entzogen werden und dadurch in Vergessenheit geraten.

Die im öffentlichen Auftrag Kulturgut sammelnden Institutionen pflegen ihre Bestände mit hohem Aufwand. Sie dokumentieren deren Status sowie deren gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Kontext. Damit sichern sie das Kulturgut in seiner Existenz für die Zukunft, halten es zugänglich für die Gegenwart und leisten einen wichtigen Beitrag für Bildung und Wissenschaft. Sie tun dies im öffentlichen Auftrag und zum Nutzen der Allgemeinheit. Sie handeln damit auch im Interesse der Urheber. So wird über die Internetobjektbanken der Gedächtnisinstitutionen der Weg zum Objekt häufig erst geebnet. Hier mag ein Beispiel aus der Praxis das Problem verdeutlichen: Leihanfragen an das Haus der Geschichte erfolgten im ausgehenden 20. Jahrhundert über formelle Anschreiben mit der Bitte, für Ausstellungsvorhaben eine entsprechende Objektliste aus dem Bestand zu erhalten. Heute kommen nahezu ausschließlich Leihanfragen ins Haus, die über die Objektbank „SINT“ (Sammlungen im Internet) gesteuert sind. Darin befinden sich aber aufgrund der beschriebenen urheberrechtlichen Situation lediglich etwa acht Prozent des Sammlungsbestandes. Klarer kann wohl nicht belegt werden, dass nur Objekte, die im Netz visuell auffindbar sind, bei Museen angefragt werden.

Das Internet fördert die weltweite Kommunikation mit zunehmender Bedeutung des Visuellen. Museen bietet sich damit ein Instrument, die von ihnen bewahrte und gepflegte kulturelle Überlieferung in einen globalen Vermittlungsprozess einzubringen und lebendig zu halten. In einer Informationsgesellschaft ist zu verhindern, dass der Öffentlichkeit Kulturgut vorenthalten wird. Die Museen sehen hier gleichermaßen ihre Chance und ihre Verpflichtung.

Zusammenfassend ist festzuhalten: Nicht-kommerzielle Museen sind als wichtige Kulturgutträger im Urheberrecht durch entsprechende Schrankenregelungen im europäischen und nationalen Recht zu berücksichtigen. Sollen Museen den ihnen zugeordneten Aufgaben gerecht werden, benötigen sie die rechtlichen Voraussetzungen, die zumindest zweierlei erlauben: Das von ihnen archivierte und gepflegte Kulturgut in einer visuell vertretbaren Version einer interessierten Öffentlichkeit kostenfrei zugänglich zu machen und die berechtigten Interessen der Urheber und Leistungsschutzberechtigten nicht nur zu wahren, sondern ihnen durch diese öffentliche Vermittlung auch zu dienen – damit wir nicht bilderlos bleiben.